

An das Arbeitsamt/Jobcenter

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ und Ort

Gummersbach-Dieringhausen, \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die unten genannte Person hat sich an unserer Schule um einen Lehrgangplatz beworben. Wir sind eine öffentliche Schule, auf der allgemeinbildende Schulabschlüsse der Sekundarstufe II (Fachhochschulreife und Abitur) erworben werden können. Gemäß der für uns geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung<sup>1</sup> (APO-WbK §3(2)) dürfen wir Bewerber nur dann aufnehmen, wenn Sie

- VOR Aufnahme des Lehrgangs zwei Jahre berufstätig waren. Dabei kann für den Zeitraum von maximal einem Jahr auch nachgewiesene Arbeitslosigkeit angerechnet werden. Der Status der Arbeitssuche ist hierfür nicht ausreichend.

und

- WÄHREND des Lehrgangs berufstätig sind. Dabei kann auch nachgewiesene Arbeitslosigkeit oder Arbeitssuche oder Ausbildungsplatzsuche angerechnet werden.

Da wir als Schule außerstande sind, die Vielzahl der unterschiedlichen Bescheinigungen, die nicht explizit die Begriffe „arbeitslos“ oder „arbeitssuchend“ verwenden, zu interpretieren, wenden wir uns zwecks Mithilfe an Sie.

Um den Bewerber bei der Aufnahme an unsere Bildungseinrichtung zu unterstützen, bitte wir Sie, nachfolgende Bescheinigung zu bestätigen, sofern der Bewerber die o.a. Bedingung erfüllt. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Valerius, OStD'  
MA Schulmanagement

Schulleiterin  
AbendGymnasium Rhein-Sieg



## Bescheinigung des Arbeitsamtes bzw. Jobcenters zur Vorlage beim WBK – Abendgymnasium Rhein-Sieg

Hiermit bescheinigen wir, dass Frau/Herr \_\_\_\_\_, geb.am \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_ (Straße und Hausnummer)

in \_\_\_\_\_ (PLZ und Ort)

im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ bzw. seit dem \_\_\_\_\_

€ arbeitslos gemeldet ist. (Bitte ggf. ankreuzen)

€ arbeitssuchend bzw. ausbildungsplatzsuchend gemeldet ist. (Bitte ggf. ankreuzen)

Stempel des Arbeitsamtes/Jobcenters:

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des zuständigen Sachbearbeiters

<sup>1</sup> APO-WbK vom 23. Februar 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2010